

844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 208/1-BR/85

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
nachstehend angeführten

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz,

mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Beschluß mit der angeschlossenen Begründung
Einspruch zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

18. Dezember 1985

Dr. Schwaiger

%

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
18. Dezember 1985 über den Gesetzesbeschluß
des Nationalrates vom 12. Dezember
1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (10. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz)**

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil
eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze
geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische
Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren
die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine
sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

Seit 1. Jänner 1985 weiß Sozialminister Dallinger,
daß er bis 31. Dezember 1985 eine Änderung der
Sozialgesetze im Parlament beschließen lassen will.
Erst am 26. November 1985 wurden diese
Regierungsvorlagen an die Abgeordneten verteilt.
Zwischen diesem Tag und der Sitzung des Sozial-
ausschusses am 5. Dezember 1985 fanden vier
Plenarsitzungen sowie 15 Ausschuß- und Unteraus-

schußsitzungen statt. Am 5. Dezember 1985 brachten
die Regierungsparteien bei der Sitzung des
Sozialausschusses um 14 Uhr eine Fülle von Abänderungs-
anträgen ein, mit denen 16 verschiedene
Bestimmungen geändert wurden, die ua. eine
zusätzliche Belastung der Beitragszahler in der
Höhe von 1,4 Milliarden Schilling bedeuten und
mit denen der Beamtenversicherung Geld im
Umfang von 600 Millionen Schilling für das Jahr
1986 entzogen werden.

Da die oben bezeichneten Regierungsvorlagen
äußerst kompliziert sind — allein die ASVG-
Novelle, die in diesem Sozialpaket enthalten ist,
umfaßt 80 Punkte, die zum Teil sehr umfangreich
sind und schwierige Fragen behandeln — und die
Abänderungsanträge so kurzfristig von den
Regierungsparteien vorgelegt wurden, war es
unmöglich, die vorliegenden Novellen im
Sozialausschuß sach- und fachgerecht zu
verhandeln. Die ÖVP stellte deshalb am
Beginn der Sitzung des Sozialausschusses den
Antrag, zur Behandlung der vorliegenden
Novellen einen Unterausschuß einzusetzen.
Nachdem dies von den Regierungsparteien
abgelehnt wurde, einen Antrag auf Vertagung;
auch dieser wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Die ÖVP beantragte auf Grund dieses Vorgehens der Regierungsparteien am 12. Dezember 1985 im Plenum des Nationalrates die Absetzung der Sozialgesetze von der Tagesordnung, um eine echte parlamentarische Beratung zu ermöglichen. Auch dies wurde von den Regierungsparteien abgelehnt.

Nach dem Weingesetz, bei dem 41 Abänderungsanträge im Ausschuß am Tag der Beschlußfassung gestellt wurden, dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, bei dem im Unterausschuß 72 Abänderungsanträge und im Plenum 12 weitere gestellt wurden und dem Abgabenänderungsgesetz, bei dem 23 Abänderungsanträge erst eine Stunde vor der Ausschußsitzung vorgelegt wurden, stellen die vorliegenden Sozialgesetz-Novellen damit einen weiteren Beweis dafür dar, daß von der Regierung in letzter Zeit nur mehr Husch-Pfusch-Gesetze dem Parlament vorgelegt werden und das Parlament von der Regierung als Applaus- und Apportiermaschine für Minister und Ministerialbürokratie herabgewürdigt wird.

Die Husch-Pfusch-Gesetzgebung beim vorliegenden Paket der Novellen der Sozialgesetze ist vor allem auch deshalb so bedenklich, weil in den Anträgen, die erst bei den Ausschußberatungen von den Regierungsparteien vorgelegt wurden — wohl als eine erste Folge der VOEST-Katastrophe —, Bestimmungen enthalten sind — die nunmehr Gesetz werden sollen —, wonach 1,4 Milliarden Schilling von der Unfallversicherung und der Konkursversicherung praktisch ins Budget transferiert werden. Anstatt die Beitragszahler zu entlasten, werden somit mit Geldern der Sozialversicherung Budgetlöcher gestopft.

Die zynische Maßnahme aber, die im vorliegenden Novellenpaket enthalten ist, betrifft die Beamtenversicherung. Nachdem im Herbst dieses Jahres die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten beim Verfassungsgerichtshof gegen die Enteignung von 600 Millionen Schilling ein Verfahren geführt und gewonnen hat, sieht die vorliegende Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nunmehr, geradezu im Handstreich, vor — dieser Abänderungsantrag wurde nämlich auch erst im Ausschuß vorgelegt —, daß der Beamtenversicherung im Jahre 1986 in genau demselben Umfang von 600 Millionen Schilling Mittel, hauptsächlich zugunsten des Bundes, entzogen werden. Mit dieser einfachen Gesetzesänderung wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes praktisch null und nichtig gemacht und nach dem höchstgerichtlichen Schutz für die Versicherungsgemeinschaft diese wiederum um 600 Millionen Schilling erleichtert. Nach der Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes wird in diesem Bereich durch die Herabsetzung des Beitragssatzes für die öffentlichen Dienstgeber nunmehr erstmalig im Sozialversicherungsrecht der paradoxe Fall eintreten, daß der Dienstnehmer höhere Beiträge als der Dienstgeber zahlen muß. An dieser Tatsache sieht man, daß der Bund — wenn es zu seinen Gunsten ist — sehr wohl Beitragssenkungen vornimmt, die er im gleichen Ausmaß — siehe Zweckentfremdung der Mittel der AUVA und der Konkursversicherung — den privaten Dienstgebern verweigert.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.